jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/10/6 8ObA83/04w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.10.2005

Norm

AZG §19a

Rechtssatz

Wesentliches Kriterium der Arbeitsbereitschaft ist deren regelmäßiges, auf Grund Diensteinteilung vorhersehbares Anfallen sowie der mit etwa einem Drittel der Arbeitszeit anzunehmende erhebliche Umfang. Die Beurteilung des Vorliegens von Arbeitsbereitschaft in Apotheken hat unter gemeinsamer Betrachtung von Tag- und Nachtdienst über den Normalarbeitstag im Sinn der allgemeinen Bestimmung des § 5 AZG hinaus innerhalb der Einheiten des § 19a Abs 2 Z 1 und 2 AZG zu erfolgen.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 83/04w
  Entscheidungstext OGH 06.10.2005 8 ObA 83/04w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120261

Dokumentnummer

JJR_20051006_OGH0002_008OBA00083_04W0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at